

15 U 37/08
28 O 498/07 LG Köln



Anlage zum Protokoll vom
31. Juli 2008 Verkündet am
31. Juli 2008

Celik-Eksi, JB'e als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

Redeker Sellner
Dahs & Widmaier
Büro Bonn

06. Aug. 2008

URTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Dr. Peter Niehenke, [REDACTED]

Verfügungsbeklagten und Berufungsklägers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Andreas Hardt in Lübeck

g e g e n

1. die ID.Medien Verlag für Internetdienste und digitale Medien e.K. [REDACTED]

2. R.I.D. Reiseinformationsdienst GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung, [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Verfügungskläger und Berufungsbeklagten,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker und Partner in
Bonn-

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf
die mündliche Verhandlung vom 26.06.2008 durch die
Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] den
Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die
Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Berufung des Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
Köln vom 16.01.08 - 28 O 498/07 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt der Verfügungsbeklagte.

Dieses Urteil wird mit seiner Verkündung rechtskräftig.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Verantwortlichkeit für die Inhalte der Internetseiten gegenjustizunrecht.ru und gegenjustizunrecht.vu, in denen die Verfügungskläger, die mehrere Internetportale betreiben, als Teil eines Adressbetrüger-Netzwerks bezeichnet werden. Die vorgenannten Internetseiten sind auf Herrn Vladimir Gubarenko bzw. Frau Ines Wassermann, New York, registriert. Es handelt sich um Spiegelungen der Seiten adressbuchbetrug.info und adressbuchbetrug.vu, die im Jahr 2007 für einen Dr. Michael Aschenbach, c/o Verein beschwerdezentrum.org in Solothurn, Schweiz (Anlage ASt 26, Bl. 179 d.A.), nunmehr auf eine Frau Martina Gerber, c/o Verein Beschwerdezentrum org., eingetragen sind. Die Adressbuchseiten sind verlinkt mit der Seite „beschwerdezent-rum.org“ bzw. „.de“ und verschiedenen Unterseiten. Dort eingestellte Beiträge beschäftigen sich ebenfalls u.a. mit so bezeichneten „Adressbetrügern“. Namentlich werden die Verfügungskläger zu 3) und 4) erwähnt.

Der Verfügungsbeklagte war im Jahre 2005 Inhaber des Beschwerdezentrams und

Inhaber der Domain beschwerdezentrum.de und beschwerdezentrum.vu. Zu dieser Zeit waren die ursprünglich von einem Herrn Plümpe initiierten Adress-buchseiten in die Seiten des Beschwerde zentrums integriert.

Die Verfügungskläger haben behauptet, der Verfügungsbeklagte stehe hinter dem Geflecht der vorgenannten Domains und hinter dem angeblich gegründeten Verein beschwerdezentrum.org mit Sitz in Solothurn.

Der Verfügungsbeklagte hat behauptet, er sei nicht verantwortlich für Gestaltung und Inhalt der Internetseiten „gegenjustizunrecht“ und „adressbuchbetrug“. Die Verantwortlichkeit liege bei den Personen, für die die Seiten jeweils registriert gewesen seien. Auch die Verantwortung für die Seiten des Beschwerde zentrums liege - außer bei redaktionellen Beiträgen, die mit seinem Namen gekennzeichnet seien - inzwischen bei dem von ihm im Jahr 2005 mitgegründeten Verein beschwerdezentrum.org bzw. dessen Chefredakteur Dr. Michael Aschenbach.

Mit Beschluss vom 18.09.07 hat das Landgericht dem Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung verboten, „die Antragsteller und/oder die von den Antragstellern betriebenen Internetseiten und/oder Domains ... auf Internetseiten, insbesondere unter den Internetadressen gegenjustizunrecht.ru und gegenjustizunrecht.vu wörtlich oder sinngemäß als „Adressbetrüger“, „Teil eines internationalen Betrüger-Netzwerkes“, „Adressengräber“ zu bezeichnen und/oder in eine Auflistung von Firmen und Personen aufzunehmen, die betrügerisch tätig seien.

Mit Urteil vom 16.01.08 hat das Landgericht die einstweilige Verfügung bestätigt. Es hat es aufgrund der von den Verfügungsklägern aufgezeigten Indizien als hinreichend glaubhaft angesehen, dass der Verfügungsbeklagte das Geflecht der Internetdomains beherrsche und auch verantwortlich für die Domains „gegenjustizunrecht“ sei. So sei er unstreitig Mitgründer des Vereins beschwerdezentrum.org. Die Domain beschwerdezentrum.vu sei auf ihn unter der Anschrift des Vereins beschwerdezentrum.org in Solothurn registriert. Er gebe sich auf Briefbögen als Inhaber des Beschwerde zentrums aus. Die einzige postalische Adresse des Beschwerde zentrums sei die des Zeugen Ary Stauffer in Solothurn, Schweiz, bei dem der Verfügungsbeklagte zeitweise wohne und mit dem er geschäftlich verbunden sei. Unstreitig arbeite der Verfügungsbeklagte in der Redaktion des Beschwerde zentrums mit. Demgegenüber seien die vom Verfügungsbeklagten als nunmehr für die Seiten verantwortlich bezeichneten Personen nicht identifizierbar. Weder über die Personen Ines Wasser-

mann noch den angeblich neuen Chefredakteur des Vereins beschwerdezentrum.org, Dr. Michael Aschenbach, gebe es objektivierbare Informationen. Es sei davon auszugehen, dass - soweit es sich nicht um Pseudonyme des Verfügungsbeklagten handle - der Verfügungsbeklagte die Veröffentlichung und Verbreitung der Inhalte auf den fraglichen Internetseiten jedenfalls mit veranlasst habe.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Berufung wendet der Verfügungsbeklagte ein, die von den Verfügungsklägern vorgebrachten Indizien entkräfteten seine eigene eidesstattliche Versicherung sowie die der Herren Plümpe, Fügner und Barbaric nicht. Er habe deutlich gemacht, dass der Verein Beschwerdezentrum.org in Solothurn existiere und dieser einen Vorstand und einen Chefredakteur habe, nämlich seit dem 01.07.07 Herrn Dr. Michael Aschenbach. Dieser sei verantwortlich für die vom Verein Beschwerdezentrum betriebenen Domains. Die Seite gegenjustizunrecht.vu sei auf Frau Ines Wassermann registriert. Die Verfügungskläger hätten nicht dargelegt, dass diese Person nicht existiere, sie bezweifelten dies nur. Er habe hingegen glaubhaft gemacht, dass er keine Einflussmöglichkeit auf die Domains gegenjustizunrecht.ru, gegenjustizunrecht.vu bzw. adressbuchbetrug.info habe. Deren von Herrn Plümpe übernommene Gestaltung habe er nicht verändert. Er habe die Seite übernommen, bis Frau Wassermann sich zur Fortführung bereiterklärt und diese in eigener Verantwortung weiterbetrieben habe. Adressbuchbetrug sei zudem kein Thema, mit dem er sich befasse.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

das am 16.01.2008 verkündete Urteil des Landgerichts Köln - 28 O 498/07 - abzuändern, die einstweilige Verfügung des Landgerichts vom 18.09.2007 aufzuheben und die Verfügungsklage zurückzuweisen.

Die Verfügungskläger beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Verfügungskläger verteidigen das angegriffene Urteil. Sie führen weitere Argumente dafür an, dass es Frau Ines Wassermann nicht gebe, sondern es sich um ein Pseudonym des Verfügungsbeklagten handle. So könne niemand die Existenz von Frau Wassermann bezeugen, angebliche Telefonate oder E-Mails einer Person, die sich so nenne, besagten nichts. Zudem deute das Pseudonym auf den Verfügungsbeklagten hin, der in astrologischen Publikationen veröffentlicht habe, das „Wassermann-Zeitalter“ habe begonnen, und aus denen sich ergebe, dass er dem Sternzeichen Wassermann besondere, Bedeutung beimesse. Dieses beginne am 21.1., zugleich Namenstag des Vornamens „Ines“.

Auch Herrn Aschenbach gebe es nicht, es handle sich vielmehr um eine fiktive Person. Dies ergebe sich daraus, dass der Verfügungsbeklagte trotz seiner regen Mitarbeit im Beschwerdezentrum diesen angeblich nicht persönlich kenne und auch sonst nichts über ihn sagen könne. Zudem finde sich unter Michael Aschenbach kein Eintrag einer Promotion in der Deutschen Nationalbibliothek. In der Schweiz sei eine solche Person nicht beim Einwohnermeldeamt gemeldet. Die bei Registrierung der Domains angegebene Email-Adresse beziehe sich auf einen angeblich am 05.09.49 geborenen Dr. Michael Aschenbach mit Wohnsitz Dornacher Platz 15 in Solothurn. Dort wohne Herr Ary Stauffer, bei dem sich der Verfügungskläger regelmäßig aufhalte und mit dem er geschäftlich durch die „Astrologiezentrum Freiburg GmbH“ und das „Internet Astrologiezentrum GmbH, Tannli 25 in Affoltern“ verbunden sei. Das angebliche Geburtsdatum sei ein einfacher Dreher zum Geburtsdatum des Verfügungsbeklagten „09.05.49“.

Selbst wenn es den Verein „Beschwerdezentrum.org“ gebe, was weiterhin bestritten werde, so beeinflusse der Verfügungsbeklagte diesen jedenfalls maßgeblich. So habe er sich als Inhaber des Beschwerdezentums ausgewiesen, auf ihn sei die Domain beschwerdezentrum.de registriert und er sei administrativer und technischer Verwalter der Domain beschwerdezentrum.de (Admin-C und Tech-C). Zudem bezögen sich neuere Artikel unter dem Pseudonym Aschenbach auf das vorliegende Kla-

geverfahren sowie das Parallelverfahren beim Landgericht Koblenz. Der angebliche Autor Aschenbach verfüge über die Detailkenntnisse, die nur der Verfügungsbeklagte haben könne.

Der Verfügungsbeklagte sei ferner Inhaber des angeblich für Frau Wassermann eingerichteten Pay-Pal Kontos bei dem Unternehmen Moneybookers „redaktion@gegenjustizunrecht.vu". Das Bereitschaftstelefon des angeblichen Vereins bei dem Mobilfunkanbieter Swisscom sei - entgegen der Angabe des Zeugen Stauffer - auf den Verfügungsbeklagten registriert, ebenso die Festnetznummer in Affoltern. Zudem trete der Verfügungskläger als einziger - mit wenigen Ausnahmen auch Herr Stauffer - für den Verein nach außen auf.

II.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Landgericht hat mit zutreffenden Erwägungen eine Verantwortlichkeit des Verfügungsbeklagten für die Verbreitung der in Streit stehenden verunglimpfenden Äußerungen auf den Seiten gegenjustizunrecht.vu und gegenjustizunrecht und einen Unterlassungsanspruch aus den §§ 1004, 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB bejaht.

Die Verfügungskläger haben glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte das Geflecht der Domains gegenjustizunrecht, adressbuchbetrug und beschwerdezentrum faktisch beherrscht.

Die Liste angeblicher Adressbetrüger, darunter die Verfügungskläger, war unstrittig im Jahre 2005 in die Seite des „Beschwerdezentrum“ integriert, als dieses sowie die Domains beschwerdezentrum.de und beschwerdezentrum.vu vom Verfügungsbeklagten als alleinigem Inhaber betrieben wurde. Der Verfügungsbeklagte trägt selbst vor, der Liste der sog. „Adressbuchbetrüger“ von Herrn Plümpe eine neue Heimat gegeben zu haben. Nunmehr zeichnen Personen, namentlich Dr. Michael Aschenbach bzw. Martina Gerber unter der Anschrift des vom Verfügungsbeklagten gegründeten Vereins „beschwerdezentrum.org“ mit einer Postfachanschrift in Solothurn, Schweiz, für die Seiten verantwortlich bzw. eine Frau Ines Wassermann, redaktion@gegenjustizunrecht.vu. Die Verfügungskläger haben hinreichend glaubhaft gemacht, dass hinter redaktion@gegenjustizunrecht wiederum der Verein beschwerdezentrum.org steht und dieser vom Beklagten beherrscht wird. Die

Übertragung der Verantwortung durch den Verfügungsbeklagten auf Dritte ist von diesem fingiert. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgendem:

1. In einem auf der Seite beschwerdezentrum.org veröffentlichten Schriftwechsel mit einem Herrn Spallek kündigte der Verfügungsbeklagte unter dem 19.06.2005 in bezug auf die Adressbuchbetrugseiten an, dass er sich dem Zugriff entziehen werde. Er schrieb: „Bei mir und beim Beschwerdezentrum funktionieren z.B. Rufmordkampagnen nicht, weil wir in so etwas schon geübt sind. Mich müssen sie schon erschießen, um mich mundtot zu machen - wenn sie mich finden" (Anlage ASt 25, Bl. 177 d.A.). Auf dem ebenfalls vom Verfügungsbeklagten betriebenen Portal „zentrumsforen.net" äußerte er am 17.04.2006, er sei als Gründer des Beschwerdezentrams - trotz zwischenzeitlicher Gründung des Vereins - maßgeblich an dessen weiterer Entwicklung beteiligt; es habe sich nichts geändert (Bl. 169, Ast 21). Der Verfügungsbeklagte ist nach eigenen Angaben aktives Mitglied der Redaktion des Beschwerdezentrams. In einem aktuellen Beitrag der Redaktion wird mitgeteilt, dass die Seiten zum Thema Adressbuchbetrug vom Dokumentarfilmer Plumpe wegen einer Flut von Abmahnungen und Drohungen aufgegeben werden mussten und nun von einer „kleinen mutigen Redaktion weiter betrieben würden, die sie sich wirksam geschützt habe, anonym arbeite und die Seiten auf einem ausländischen Server gehostet hätten" (Anlagen Ast 48, Bl. 369, Ast 49, Bl. 371). Insofern erscheint die Art, wie die streitgegenständlichen Adressbuchseiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Wechsel der Domaininhaber, ausländische Domains, namentlich bezeichnete Personen sind nicht zu identifizieren, Postfachanschrift eines Vereins in der Schweiz) als Umsetzung dessen, was der Verfügungskläger angekündigt hat, nämlich die Erschwerung des Zugriffs der durch die Veröffentlichung Betroffenen auf ihn.

2. Nach den im Einzelnen dokumentierten und glaubhaft gemachten Recherchen der Verfügungskläger handelt es sich bei „Ines Wassermann" und „Dr. Michael Aschenbach" um Pseudonyme des Verfügungsbeklagten. Die Tatsache, dass die streitgegenständlichen Domains auf Personen mit diesen Namen registriert sind, besagt über deren Existenz nichts. Die Registrierung einer Domain aus Vanuatu = vu. Ist nach der Information von „Domainprovider.de" z.B. ohne jegliche Identifizierung möglich.

a) Was die Person Ines Wassermann anbelangt, so sind schon die Angaben des Verfügungsbeklagten selbst äußerst vage (er gehe von der Existenz der Frau Ines Wassermann aus, er habe mit einer Person namens Wassermann telefoniert), ob-

wohl er mit ihr wegen der Übernahme der Adressbuchseiten in engerem Kontakt gestanden haben will. Einerseits soll Frau Wassermann nach Darstellung des Verfügungsbeklagten für die Seiten adressbuchbetrug.vu und gegenjustizunrecht.vu persönlich verantwortlich sein und diese bezahlen, allein bzw. mit Herrn Dr. Aschenbach, vgl. Bl. 50, 51 d.A. Andererseits ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Plümpe (Bl. 116 d.A.), dass der Verfügungsbeklagte ihm mitgeteilt habe, Frau Wassermann habe sich aus gesundheitlichen Gründen bereits nach kurzer Zeit wieder aus dem Projekt Adressbuchbetrug zurückgezogen (Bl. 134). In neueren Veröffentlichungen des „beschwerdezentrams“ wird Frau Wassermann demgegenüber wieder als Kollegin bezeichnet, die ein besonders brisantes Projekt, und zwar genau das Thema Trickbetrug/Adressbuchbetrug, eigenverantwortlich betreue.

Zudem lassen sich sämtliche Angaben zu Frau Wassermann nicht verifizieren: Bei der angeblichen Anschrift handelt es sich um eine Hoteladresse in den USA. Herr Plümpe hat nach seiner eidesstattlichen Versicherung seine wenigen Informationen über Frau Wassermann allein vom Verfügungsbeklagten. Er bestätigt lediglich, einmal eine Email von einer Person namens Wassermann erhalten zu haben, was angesichts der Tatsache, dass im Internet Nutzer regelmäßig anonym oder unter Pseudonym auftreten, keine Relevanz hat. Die anderen vom Verfügungsbeklagten als für den Verein beschwerdezentrum.org verantwortlich bezeichneten Personen erwähnen in ihren eidesstattlichen Versicherungen eine „Ines Wassermann“ nicht, obwohl sie Mitglied der Redaktion sein soll.

Auch Zahlungsflüsse deuten auf eine Identität zwischen einer Person namens Wassermann und dem Verfügungsbeklagten hin. Nach der eidesstattlichen Versicherung eines Wirtschaftsdetektivs (Anlage Ast 51, Bl. 381 f d.A.) ist Inhaber des Pay-Pal Kontos redaktion@gegenjustizunrecht. Account Nr. 2940238, das nach einem Beitrag des Beschwerdezentrams der „Kollegin Wassermann“ gehören soll (Anlage ASt 50, Bl. 379 f.), der Verfügungsbeklagte selbst.

b) Auch über den vom Verfügungsbeklagten als verantwortlichen Chefredakteur des .Beschwerdezentrams benannten Dr. Michael Aschenbach gibt es keine verifizierbaren Informationen. Eine Person solchen Namens ist in der Schweiz, dem Sitz des Vereins, nicht gemeldet. Es findet sich weder ein Eintrag im deutschen Promotionsverzeichnis, noch ist eine solche Person in deutschen Journalistenvereinigungen bekannt. Nur der Verfügungsbeklagte benennt in seiner eidesstattlichen Versicherung diese Person namentlich, die anderen Vereinsgründer/Mitglieder, auch der als Ver-

einsvorstand fungierende Stefan Fügner, erwähnen den Namen Aschenbach nicht, sprechen nur von einem „verantwortlichen Schriftleiter“ (vgl. Bl 116 d.A.). In einem aktuellen Beitrag des angeblichen Dr. Michael Aschenbach auf der Startseite von beschwerdezentrum.org („LeiDartikel“ vom 01.05.2008, Anlage ASt 49, Bl. 371 d.A.) werden Detailkenntnisse aus laufenden, den Verfügungsbeklagten betreffenden Rechtsstreitigkeiten mitgeteilt. Zudem wird eine persönliche Betroffenheit des Verfassers deutlich, die auf eine Personenidentität mit dem Verfügungsbeklagten hindeutet.

3. Was den Verein beschwerdezentrum.org anbelangt, so hat der Verfügungsbeklagte zwar glaubhaft gemacht, dass ein solcher Verein existiert. Es ist aber nicht ersichtlich, dass sich andere Personen als der Verfügungsbeklagte selbst für den Verein inhaltlich betätigen. Einzige Ausnahme ist Herr Stauffer, der sich aber selbst lediglich als „Sekretär“ bezeichnet und dem Verein Postfach und Telefonanschluss sowie dem Verfügungsbeklagten Wohnung in Solothurn oder Affoltern zur Verfügung stellt. Ausschließlich der Verfügungsbeklagte tritt für den Verein als identifizierbare Person inhaltlich nach außen auf (Screenshot Hessenschau vom 02.10.07, Anlage ASt 56, Bl. 395 d.A.). Die übrigen bekannten Personen lehnen jegliche Verantwortung für die Inhalte der Veröffentlichungen ab: Der Vereinsvorstand Stefan Fügner führt in seiner eidesstattlichen Versicherung aus, die presserechtliche Verantwortung für die Internetseiten des Beschwerde zentrums lägen nicht bei ihm (Bl. 116). Der Mitgründer Barbaric betont, sein Vertrag mit dem Verein schliesse seine Haftung für die Inhalte der Seite aus (Bl. 202). Eine Verantwortlichkeit des Verfügungsbeklagten für die vom Beschwerdezentrum verbreiteten Inhalte ergibt sich auch daraus, dass er für die Domain „beschwerdezentrum.org“ als technischer Ansprechpartner fungiert.

4. Der Verfügungsbeklagte hat auch nicht durch die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte eidesstattliche Versicherung eines Münchener Rechtsanwalts die sich aus vorstehend genannten Indizien erhärtende Annahme, er stehe hinter den Adressbuchbetrug-Seiten, erschüttert. Denn die Angaben der weiblichen Person gegenüber dem Rechtsanwalt, denen zufolge sie allein für den Inhalt der Seite adressbuchbetrug.info verantwortlich sei, sind - was ihre inhaltliche Richtigkeit anbelangt - nicht glaubhaft gemacht. Denn die weibliche Person hat ihre Erklärung nicht an Eides Statt versichert und in dem Bewusstsein der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung abgegeben.

5. Insofern ist dem Landgericht darin zu folgen, dass alle Indizien auf den Verfü-

gungsbeklagten als Verantwortlichen für die Aktivitäten des Beschwerzentrums sowie die Inhalte der verlinkten Domains hindeuten. Insofern hätte es ihm obliegen, die Indizien zu entkräften und die Überleitung der Domains auf andere Betreiber glaubhaft zu machen. Dies ist ihm nicht gelungen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Zulassung der Revision war nicht veranlasst, da das Urteil kraft Gesetzes nicht revisibel ist, § 542 Abs. 2 ZPO.

7. Der Streitwert (für die Grundgebühren und außergerichtlichen Kosten des Verfügungsbeklagten) wird für den Rechtsstreit in beiden Instanzen auf 40.000,- € (4 x 10.000,- €) festgesetzt. Das Interesse des jeweiligen Verfügungsklägers an der Unterlassung der Äußerung wird gem. § 3 ZPO auf jeweils 10.000,- € geschätzt. Auch angesichts der Tatsache, dass es sich um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, in dem regelmäßig nur ein Bruchteil des Streitwerts des Hauptsacheverfahrens angesetzt wird (Zöller-Herget, 26. Aufl. § 3 ZPO, Rz. 16 „einstweilige Verfügung“), erscheint ein Betrag von jeweils 10.000,- € ausreichend.

(Richterin am OLG [REDACTED]
ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert)



[REDACTED]

Ausgefertigt
Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle